

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Maschwitz**

Vom 20. Juli 2020

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Maschwitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelische Kirchengemeinde Maschwitz, Pfarramt Hohenthurm, Von-Wuthenau-Platz 5, 06188
Landsberg OT Hohenthurm

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen, Einzelgrab	360,00 €
1.1.2.	Erdbestattungen, Doppelgrab	720,00 €
1.1.3.	Urnenbeisetzungen	290,00 €
1.2.	für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte	150,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Einzelgrabes	14,40 €
1.	anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Doppelgrabes	28,80 €
1.	anlässlich der Belegung oder Verlängerung eines Urnengrabes	11,60 €

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes wird von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger angeboten.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Leistungen werden nicht vom Friedhofsträger angeboten.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Kommt der Nutzungsberechtigte diesen Pflichten nicht nach, so nimmt der Friedhofsträger im Wege der Ersatzvornahme die Beräumung der Grabstätte vor.

Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. Aufwands- und Bearbeitungspauschale | 80,00 € |
|--|---------|

In jedem Fall sind zusätzlich die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------|
| 1. für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen
jährlich | 1,50 € |
| 2. für Verkehrssicherungsmaßnahmen (Baumpflege u.ä.)
jährlich | 3,00 € |
| 3. für Beiträge zu Berufsgenossenschaft und Versicherung
jährlich | 1,50 € |
| 4. Sachkosten der Friedhofsverwaltung
jährlich | 2,00 € |

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 8,00 €/Jahr.

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben: 50,00 €

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines
bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | 10,00 € |

2.2.	für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m	
2.2.1.	bei einer einstelligen Grabstätte	15,00 €
2.2.2.	bei einer mehrstelligen Grabstätte	20,00 €
4.	für sonstige Verwaltungsleistungen	
4.1.	Genehmigung einer Umbettung	50,00 €
4.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	15,00 €
4.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00 €

**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 21.02.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Maschwitz, 20.7.2020
Ort, den

Ch. Schmidt

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

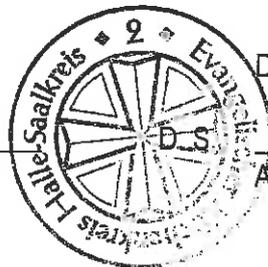
R. J. Otto

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt

Halle, 23.11.2020
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
J. J. J.

Amtsleiter/in

Ausfertigung:

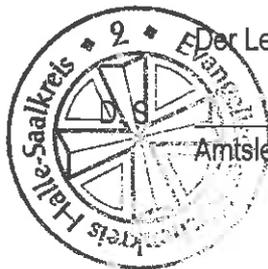
Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Maschwitz am 20.07.2020 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Maschwitz wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 23.11.2020 unter dem Aktenzeichen 630/08076 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Maschwitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Halle, 23.11.2020

Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Handwritten signature]

Amtsleiter/in